

stand des Verfahrens bildet, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Flucht verhindert werden kann.

(3) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sind über den bestehenden dringenden Tatverdacht zu unterrichten, und mit ihnen sind Maßnahmen zur Verwirklichung der Verpflichtung zu beraten.

(4) Die Entgegennahme und Bestätigung der Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt bis zur Erhebung der Anklage dem Staatsanwalt und danach dem Gericht. Die Bestätigung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben.

§ 136

Sicherheitsleistung

(1) Gegenüber Beschuldigten oder Angeklagten, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und in ihr keinen ständigen Wohnsitz haben, kann von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

(2) Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden vom Staatsanwalt und nach Erhebung der Anklage vom Gericht festgelegt. Bei der Hinterlegung ist die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben.

(3) Entzieht sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Strafverfahren, gehen die hinterlegten Werte durch Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über.

Anmerkung: Vgl. hierzu die Gemeinsame BV Nr. 16/68 des Ministers der Justiz, des Präsidenten des OG und des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 11. 9. 1968 betr. Durchführung der Hinterlegung von Vermögenswerten beim Gericht gemäß § 136 StPO (VuM des Mdl 1968 Heft 12; Ber. 1969 Heft 1). Sie lautet:

„Für eine einheitliche Verfahrensweise bei der Sicherheitsleistung gemäß § 136 StPO durch Hinterlegung von Vermögenswerten beim Gericht wird folgendes verfügt:

1. Vermögenswerte, die nach § 136 StPO hinterlegt werden können, sind Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Sachwerte, die sich im Besitz des Beschuldigten oder Angeklagten befinden. Eine Sicherheitsleistung ist weiterhin möglich durch unmittelbare Einzahlung oder Überweisung auf das Sonderverwahrkonto des Staatlichen Notariats beim Bezirksgericht, jedoch nicht auf andere Konten. Durch Einzahlung von Geldbeträgen auf Konten der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten oder Westberlin ist eine Sicherheitsleistung nach § 136 StPO nicht möglich.
2. Hat im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt oder nach Erhebung der Anklage das Gericht gemäß §§ 136, 137 StPO die Sicherheitsleistung angeordnet, ist die Hinterlegung der Vermögenswerte bei Gericht mit Hilfe des Staatlichen Notariats durchzuführen. Die Bestimmungen der §§ 69 ff. der Notariatsverfahrensordnung